

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1896.

VII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 14. Februar 1896.

7.

Rundmachung der k. k. küstenländischen Statthaltereii vom 8. Februar 1896, Z. 2880,

betreffend die Feststellung der Landesumlagen für die gefürstete
Grafschaft Görz und Gradisca für die Zeit vom 1. bis 29. Februar 1896.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom
3. Februar 1896 den Beschluß des Görzer Landtages vom 24. Jänner d. J. allergnädigst
zu genehmigen geruht, wornach in der Zeit vom 1. bis zum 29. Februar 1896 zur
Bestreitung der laufenden Ausgaben des Landesfondes die Forterhebung der mit Allerhöchster
Entschliessung vom 5. Jänner d. J. für letzteren Monat allergnädigst genehmigten Landes-
umlagen zu erfolgen habe, und zwar:

- a) eines 8%igen Zuschlages zur Gesamtvorschreibung der Grundsteuer,
- b) eines 12%igen Zuschlages zur Gesamtvorschreibung der Hauszins-, Hausclaffen-,
Erwerb- und Einkommensteuer, mit Einschluß des außerordentlichen Staatszuschlages,

- c) eines 20%igen Zuschlages zur Verzehrungssteuer von Wein, Most und Fleisch,
- d) einer Auflage von 50 kr. per Hectoliter Bier im Kleinverschleiß,
- e) einer Abgabe von 18 kr von den im Gesetze vom 18. Mai 1875, N.-G.-Bl. Nr. 84, Art. I, B. II, Abs. 1, und von 10 kr. von den in demselben Gesetze und Artikel, Abs. 2, bezeichneten Flüssigkeiten von jedem Liter im Kleinverschleiß.

Die Einhebung der Auflage auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten darf jedoch weder bei der Erzeugung noch bei der Einfuhr stattfinden. Auch hat der Brauntwein in allen Fällen der Befreiung von der staatlichen Steuer nach § 6 des Brauntweingesetzes vom 20. Juni 1888, N.-G.-Bl. Nr. 95, auch von der Entrichtung der Landesauflage frei zu bleiben.

Dies wird zu Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Februar 1896, Nr. 3860, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Der k. k. Statthalter:

Rinaldini m. p.